Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

7. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2024 zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW, S. 444), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Satz:

„Aufgabe der Anstalt ist die:“

durch den Satz

„Die Anstalt übernimmt folgende, auf Ihr übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3, Satz 1 GO NRW):“

ersetzt.

§ 2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Neuenrade überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2 ,4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.

Artikel 2

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Ratsmitgliedern. Für sämtliche Ratsmitglieder werden Vertreter bestellt.

Artikel 3

§ 6 Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenden Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 2)

§ 6 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie deren Gründung

Artikel 4

§ 7 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Darüber hinaus kann auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Verwaltungsratsmitgliedes die Öffentlichkeit für Einzelangelegenheiten ausgeschlossen werden.

Artikel 5

§ 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW und §§ 16 ff. Kommunalunternehmensverordnung für das Land NRW (KUV NRW) entsprechend.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neuenrade zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 KUV NRW zu beachten.

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

Artikel 6

§ 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 11. Dezember 2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.